

Das Sondertribunal für den Libanon (STL) ist das jüngste Beispiel für die fortschreitende Entwicklung eines neuen und stets an Bedeutung gewinnenden Rechtsgebiets: des Völkerstrafrechts. Von seinen Vorgängertribunalen, die in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind ("mushrooming tribunals"), unterscheidet es sich in vielen Aspekten, die sich erst im breiteren Kontext erschließen. Hierfür muss zunächst geklärt werden, was wir eigentlich unter Völkerstrafrecht verstehen. Wie ist es entstanden, und welche Entwicklungen hat es erlebt? Welche juristische Bindungskraft hat es, und welchen Einflüssen ist es ausgesetzt? Und schließlich: Welche Bedeutung haben die Einbeziehung der Straftat des Terrorismus und die Rechtsprechung des Tribunals für das internationale und nationale Recht?

Der Sondergerichtshof für den Libanon und internationales Recht

Von Anna Oehmichen

Das Völkerstrafrecht als spezieller Teil des Völkerrechts (gleichbedeutend mit dem internationalen Recht) hat sich wesentlich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelt. Es wird definiert als eine Sammlung internationaler Regeln mit dem Ziel, einerseits bestimmte internationale Straftaten zu ächten und andererseits Staaten zu verpflichten, zumindest einige dieser Straftaten zu verfolgen und zu bestrafen. Wenn es auch erste Ansätze zur Entwicklung eines Völkerstrafrechts schon vor 1945 gab, so wurden doch die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für ein weltweit geltendes Strafrecht erst nach den leidvollen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges geschaffen.(1)

Entwicklung des Völkerstrafrechts nach 1945

Erst nach 1945 entstanden neben dem zuvor schon anerkannten Straftatbestand der Kriegsverbrechen weitere Kategorien internationaler Straftaten, wie sie in den Statuten des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg (1945) und des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten (Tokio, 1946) niedergelegt sind. So kamen 1945 Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden hinzu, 1948 folgten Völkermord bzw. Genozid (damals noch als Unterkategorie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Seit den 1980er Jahren wurde durch die Verabschiedung internationaler Übereinkommen auch Folter zunehmend als eigenständige internationale Straftat anerkannt.

Wie aus dieser Entwicklung schon erkennbar ist, bilden die rechtlichen Quellen, aus denen sich das Völkerstrafrecht entwickelt hat, eine Mischung aus humanitärem (also eigentlich Kriegs-) Völkerrecht, Menschenrechten und nationalem Strafrecht. Da das nationale Strafrecht insbesondere von angelsächsischen (akkusatorisches Rechtssystem, "common law") und kontinentaleuropäischen (inquisitorisches Rechtssystem) Einflüssen geprägt ist (in den ehemaligen Kolonien europäischer Mächte wurden die jeweiligen Rechtsordnungen der Kolonialmächte eingeführt und haben bis heute maßgeblichen Einfluss auf das nationale Recht der jeweiligen Staaten), bildet das Völkerstrafrecht auch insoweit eine Mischung dieser verschiedenen Einflüsse.

Diese Regelvielfalt aus unterschiedlichen Rechtssystemen führt zu erheblichen praktischen Problemen, verbunden mit ernst zu nehmenden Vorbehalten gegenüber den Tribunalen. Wenn bspw. das STL sich einerseits explizit auf libanesisches Strafrecht stützt (vgl. Art. 2 des Statuts),(2) andererseits aber bestimmte Elemente des libanesischen Strafrechts zugunsten des Völkerstrafrechts ausblendet, gibt es natürlich viel Raum für die Frage, warum die Wahl so und nicht anders erfolgte. Auch wurden bspw. vom Ruanda-Tribunal höchstrangigen Befehlshabern fairere Verfahren, humanere Haftbedingungen und zum Teil sogar mildere Strafen gewährt als ihren Untergebenen von ruandischen Gerichten.

Auf die Tribunale von Nürnberg und Tokio folgten erst in den 1990er Jahren die nächsten internationale Strafgerichte: Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

(1993) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (1994). Rechtliche Grundlage für beide Gerichte sind Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats. Es handelt sich bei allen vier Gerichten um sog. Ad-hoc-Gerichte, d.h. Gerichte, die zur Aburteilung bestimmter, in den Statuten näher beschriebener Straftaten errichtet wurden und deren Gerichtsbarkeit durch die Statute auf bestimmte Sachverhalte räumlich und zeitlich beschränkt war.

- **Nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz)**

Ein wichtiger Einwand vor allem gegen das Nürnberger Tribunal, aber auch gegen die weiteren drei Tribunale von Tokio, Jugoslawien und Ruanda war, dass diese einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, nämlich das Rückwirkungsverbot schwächten. Nach diesem Verbot, welches auch in Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz in Deutschland enthalten ist und damit Verfassungsrang hat, kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Das Rückwirkungsverbot, nach nationalem Verständnis, dient der Rechtssicherheit und bildet einen Vertrauensstatbestand für den Bürger. Der Bürger, der im guten Glauben handelt, sein Verhalten sei rechtmäßig, soll nicht nachträglich für genau dieses Verhalten bestraft werden können.⁽³⁾

Um dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot vorzubeugen, betonte das Nürnberger Gericht, dass das Völkerrecht sich ständig in Entwicklung befinde und das Rückwirkungsverbot in diesem Bereich daher nur in abgeschwächter Form gelten könne. Das Tokio-Tribunal folgte diesem Ansatz und verwies auf die zahlreichen Warnungen der Alliierten, die auf die drohende Strafbarkeit schon zum Tatzeitpunkt hingewiesen hätten. Auch die Ad-hoc-Tribunale von Jugoslawien und Ruanda sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, im Nachhinein Strafrecht geschaffen zu haben, da in ihren Statuten Straftatbestände genannt waren, die es vorher in Jugoslawien bzw. Ruanda so nicht gegeben hatte. Dem Einwand wurde damit begegnet, dass man nur solche Straftaten in die Statuten mit einbezog, die auf fester völkergewohnheitsrechtlicher Grundlage standen, wobei dies im Einzelnen jedoch umstritten bleibt.

Ein klares Bekenntnis zum Rückwirkungsverbot im internationalen Recht findet sich erst im Römischen Statut von 1998 für den ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag. Er ist das weltweit erste Strafgericht, welches eine Gerichtsbarkeit für Straftaten in den Unterzeichnerstaaten etabliert, unabhängig von einem konkreten historischen Ereignis. Damit die Fälle, die in die Zuständigkeit des IStGH fallen, nicht überhandnehmen und zudem dem Rückwirkungsverbot volle Geltung verschafft wird, beschränkt das Rom-Statut die Gerichtsbarkeit in Art. 11 auf Taten, die nach Inkrafttreten des Statuts begangen wurden.

Hybride Tribunale

Man könnte meinen, dass nach Entstehung des IStGH kein Bedarf mehr für weitere Ad-hoc-Tribunale bestand. Doch wurde aufgrund der beschränkten Zuständigkeit des IStGH eine dritte Kategorie internationaler Gerichtshöfe geschaffen: sog. hybride oder "Sondergerichtshöfe" ("special tribunals"), die auf einem bilateralen Abkommen zwischen den UN und dem jeweiligen Staat basieren. Beispiele hierfür sind der Sondergerichtshof für Sierra Leone mit Sitz in Freetown (2002) sowie das Rote-Khmer-Tribunal (offiziell Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha, 2003). Eine weitere Spielart – vorübergehender – internationaler Strafgerichtsbarkeit findet sich in Osttimor: Dort wurde der Übergangsverwaltung UNTAET mit Resolution 1272 (1999) die Befugnis eingeräumt, "die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt einschließlich der Rechtspflege auszuüben." Mit Reglement 2000/15 vom 6. Juni 2000 schuf die UNTAET ein Spezialgericht, welches für schwere Verstöße gegen die Menschenrechte, die während des Konfliktes in Osttimor begangen wurden, zuständig ist, darunter neben Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch Folter, Mord und Sexualdelikte. Zusammen mit einem speziellen Gremium, welches dem Berufungsgericht von Dili beigesellt wurde, sind beide Gerichte als "Special Panels for Serious Crimes" bekannt (Osttimor-Tribunal).

Völkerstrafrechtliche Besonderheiten des STL

Schon im Hinblick auf seine Entstehung nimmt das STL eine Sonderrolle ein: Geplant war zunächst die Errichtung eines hybriden Tribunals ähnlich der Beispiele von Sierra Leone und Kambodscha. Stattdessen wurde das Tribunal aber dann durch den Sicherheitsrat der UN nach Kapitel VII der UN-Charta errichtet. Das libanesische Parlament hatte es nämlich abgelehnt, die bereits ausgehandelte Vereinbarung zwischen den UN und der libanesischen Regierung zur Errichtung des Tribunals zu ratifizieren. So bestimmte der Sicherheitsrat mit Resolution 1757 (2007), dass die Vereinbarung zur Errichtung des Sondergerichtshofes und das Statut des Gerichtshofes am 10. Juni 2007 in Kraft treten sollten. Die Vereinbarung wurde der UN-Resolution als Annex beigefügt.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben die Rechtsanwälte der vier ersten Angeklagten auch die Legalität des Tribunals angezweifelt und damit bei der Strafkammer (Trial Chamber) die Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit des STL in Frage gestellt. Sie argumentierten, das Gericht sei durch den UN-Sicherheitsrat rechtswidrig eingerichtet worden, die Einrichtung verletze die Souveränität Libanons, zumal der damalige Präsident Lahoud das STL in einem Brief an die UN explizit zurückwies. Im Übrigen gewähre das STL den Angeklagten kein faires Verfahren. Am 27. Juli 2012 wies die Strafkammer des STL die Anträge ab. Auch die daraufhin eingelegten Rechtsmittel der Angeklagten bei der Berufungskammer (Appeals Chamber) blieben ohne Erfolg. Dabei bestätigte die Berufungskammer die Entscheidung der Strafkammer, das Gericht sei rechtmäßig vom Sicherheitsrat unter Kapitel VII der UN-Charta eingerichtet worden, und die Kammer habe mangels entsprechender Regelung im Statut keine Kompetenz, über die Rechtmäßigkeit der Resolution zu urteilen. Der Sicherheitsrat habe bei der Frage, ob eine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit vorliege und, bejahendenfalls, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, einen großen Ermessensspielraum.

Mit dieser Entscheidung weicht das STL von der Rechtsprechung anderer UN-Tribunale ab. Im ersten Fall vor dem Jugoslawien-Tribunal, Tadić, hatte sich die Berufungskammer (übrigens unter Vorsitz von Präsident Cassese, der bis zu seinem Tod im Oktober 2011 auch den Vorsitz der Berufungskammer des STL innehatte) nämlich im Wege der sog. Kompetenz-Kompetenz für zuständig erklärt, die Rechtmäßigkeit der dem Tribunal zugrunde liegenden UN-Resolution zu überprüfen. Es hielt die Einrichtung eines internationalen Tribunals für eine nach Art. 41 der UN-Charta mögliche Maßnahme gegen die Bedrohung des internationalen Friedens. Das Ruanda-Tribunal folgte dieser Entscheidung im Kanyabashi-Fall. Es ist bedauerlich, dass das STL einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Entstehung hier auswich, zumal diese beim STL noch weit umstrittener als beim Jugoslawien-Tribunal ist.

Aber auch in materieller Hinsicht unterscheidet sich das Tribunal erheblich von seinen Vorgängern, vor allem weil es seine Gerichtsbarkeit – jedenfalls laut seines Statuts – auf bestimmte Straftaten nach dem libanesischen Strafrecht beschränkt. Damit handelt es sich um das erste internationale Strafgericht, welches Personen ausschließlich wegen Verletzung nationaler Normen anklagt. Erstmals wird außerdem die – äußerst politisch konnotierte – Straftat des Terrorismus auf internationaler Ebene verfolgt. Und schließlich weicht auch das Prozessrecht von dem der anderen hybriden Gerichtshöfe ab: So sind am Libanon-Tribunal, welches wie das libanesische Strafrecht vom französischem Recht inspiriert wurde, Abwesenheitsurteile zulässig.(4)

Während es sich bei den Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Tribunals um eine klassische Frage des Völkerstrafrechts handelt, die immer wieder Gegenstand bei internationalen Verfahren war,(5) ist die Möglichkeit der Verfolgung terroristischer Straftaten auf internationaler Ebene eine völlig neue, ebenso wie es vor Einführung des STL noch keine In-Absentia-Verfahren vor internationalen Gerichten gab. Da zu beiden Fragen bereits Entscheidungen des STL vorliegen, soll auf diese im Folgenden näher eingegangen werden.

Entwicklungen zum Terrorismus-Straftatbestand im Völkerrecht

Auf internationaler Ebene gab es bislang keine einheitliche Definition von Terrorismus.(6) Wenngleich bestimmte völkerrechtliche Abkommen die Strafbarkeit konkreter Straftaten, die typischerweise in Zusammenhang mit Terrorismus begangen werden, vorsehen, ist eine

Einigung über die Strafbarkeit von Terrorismus als solchem bislang nicht gelungen. Dies liegt vor allem daran, dass international eine einheitliche Definition dieser Tat kaum möglich ist, da oft politische Aspekte im Vordergrund stehen (was für den einen ein Terrorist ist, ist für den anderen ein Freiheitskämpfer).

Dabei reichen die Bemühungen, eine solche universelle Definition zu finden, bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurück. Bereits 1926 bat Rumänien den Völkerbund, ein Übereinkommen zu entwerfen, welches Terrorismus universell strafbar machen sollte, aber dieser Bitte wurde nicht Folge geleistet. 1937 allerdings wurde dem Völkerbund eine Genfer Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Terrorismus vorgelegt, doch trat diese Konvention nie in Kraft (Indien war der einzige Staat, der ihr beitrug). In den Sechziger und Siebziger Jahren gewann das Thema aufgrund der wiederholten Flugzeugentführungen und anderer terroristischer Anschläge erneut an internationaler Bedeutung. Die UN schufen daher 1972 eine Ad-hoc-Kommission zum internationalen Terrorismus, die mit dem Entwurf eines Übereinkommens beauftragt wurde. Das Unternehmen scheiterte allerdings an der Uneinigkeit über die Definition von Terrorismus.

Da eine Einigung in dieser Frage nicht in Sicht war, entschied man sich stattdessen für die Kriminalisierung bestimmter konkreter Straftaten, die typischerweise von Terroristen begangen wurden und die sich durch eine besondere terroristische Absicht qualifizierten, in diversen internationalen Rechtsinstrumenten. So wurden zwischen 1963 und 2005 insgesamt dreizehn internationale und multilaterale Konventionen verabschiedet, die sich allesamt gegen spezifische terroristische Handlungen richteten und dabei bewusst davon absahen, Terrorismus als solchen zu definieren. Parallel hierzu setzte 1996 die UN-Generalversammlung eine Ad-hoc-Kommission ein, die ebenfalls damit betraut wurde, ein umfassendes Abkommen zum Terrorismus zu schaffen. Doch gelang auch dieser Kommission keine Einigung über die Definition von Terrorismus auf internationaler Ebene. Daher entschied der sechste Ausschuss über zehn Jahre nach der Einsetzung der Ad-hoc-Kommission in seinem ersten Treffen am 4. Oktober 2010, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den ersten Entwurf einer umfassenden Konvention zum Terrorismus fertigstellen soll.

Die internationale Diskussion um die Frage der Definition betrifft dabei politisch brisante Streitpunkte, etwa ob das Übereinkommen Terrorismus kriegsrechtlich behandeln sollte oder nicht, ob Staatsterrorismus bzw. die Handlungen von bewaffneten Streitkräften auch von der Definition umfasst werden sollten, und schließlich, ob auch der bewaffnete Widerstand gegen die Besetzung eines Gebietes oder gegen Kolonial- oder Fremdherrschaft unter die Definition fallen sollte. Bei diesen nach wie vor bestehenden grundsätzlichen Differenzen innerhalb der Staatengemeinschaft scheinen wir noch weit entfernt von einer universellen Definition.

Auch wenn man glauben könnte, dies habe sich durch die Einsetzung des STL als internationalem Strafgerichtshof mit der Kompetenz zur Aburteilung terroristischer Straftaten geändert, ist dem nicht so, wendet doch das Gericht, jedenfalls nach seinem Statut, im Hinblick auf die Straftaten kein Völkerrecht, sondern ausschließlich nationales – nämlich libanesisches – Strafrecht an. Auch hat es keine universelle Geltung, sondern ist in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich (eine Ausnahme sieht Art. 1 STL-Statut nur bei abweichender Vereinbarung vor) auf den im Statut festgelegten Tatzeitraum 1. Oktober 2004 bis 12. Dezember 2005 und in räumlicher Hinsicht auf das Territorium des Libanon beschränkt.

Die Terrorismus-Definition des STL ...

Umso überraschender war in diesem Zusammenhang die sog. Interlocutory Decision des STL vom 16. Februar 2011, in welcher die Berufungskammer des Tribunals entschied, dass das Völkergewohnheitsrecht eine internationale Definition von Terrorismus enthalte, die von der Rechtsprechung des STL bei Anwendung des libanesischen Rechts mit heranzuziehen sei. Nach Auffassung des Tribunals könne Terrorismus demnach "völkergewohnheitsrechtlich" durch die folgenden drei Hauptmerkmale definiert werden:

"(a) die Begehung einer - nicht näher qualifizierten - strafbaren Handlung oder die Drohung mit einer solchen,

(b) die Absicht, Angst unter der Bevölkerung hervorzurufen oder eine nationale oder internationale Behörde direkt oder indirekt zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen sowie

(c) die grenzüberschreitende Bedeutung der Tat."

Diese Definition ist sehr viel weitgehender als die uns bekannte Definition von Terrorismus nach nationalem Recht (vgl. etwa §§ 129a, b StGB). Jede denkbare Tat scheint hiervon erfasst, die bloße Absicht allein macht eine Tat zu Terrorismus, sofern es irgendeinen grenzüberschreitenden Bezug gibt. Die Reichweite dieser Definition ist damit beängstigend. Wie ist die Berufungskammer des Tribunals zu diesem Ergebnis gekommen? Offen gestanden, weiß ich es selbst nicht. Denn wendet man die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zur Begründung von Gewohnheitsrecht an, ist es alles andere als offensichtlich, dass Terrorismus bereits zu einem Straftatbestand unter Völkergewohnheitsrecht aufgestiegen ist.

... und das Völkergewohnheitsrecht

Was verstehen wir unter Völkergewohnheitsrecht? Anders als im nationalen Recht gibt es im Völkerrecht keinen eindeutigen internationalen Gesetzgeber, sodass andere Rechtsquellen für die Bestimmung des Rechts heranzuziehen sind. In Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) werden die zulässigen Normerzeugungsarten, die sog. formellen Rechtsquellen des Völkerrechts, aufgelistet:

"Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

- a. internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
 - b. das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
 - c. die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
 - d. vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen."
- Völkergewohnheitsrecht ist also gem. Art. 38 Abs. 1 b) IGH-Statut nach den internationalen Verträgen die zweitwichtigste Rechtsquelle für das Völkerrecht. Damit eine Regel zum Völkergewohnheitsrecht wird, müssen nach allgemeiner Auffassung zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens muss es eine sich wiederholende Staatenpraxis (*usus*) geben, wonach diese Regel angewendet wird, und zweitens bedarf es einer allgemeinen Rechtsüberzeugung in der internationalen Gemeinschaft (auch als *opinio juris* bezeichnet).

Auch ohne im Detail auf die unterschiedliche Staatenpraxis in Bezug auf die Kriminalisierung von Terrorismus genauer einzugehen, ist anhand der oben aufgezeigten Entwicklungen zur Schaffung eines internationalen Terrorismus-Tatbestandes selbst für den juristischen Laien evident, dass von einer einheitlichen Rechtsüberzeugung in diesem Bereich (jedenfalls noch) keine Rede sein kann. Umso mehr erstaunt die Entscheidung des STL, es gäbe eine solche bereits, ebenso wie eine ausreichende Staatenpraxis. Eine interessante Frage, die sich in Hinblick auf diese Entscheidung stellt, ist, welche Wirkungen eine solche Entscheidung eines internationalen Tribunals auf das Völkerrecht entfaltet. Wird die Entscheidung von anderen Gerichten als Präzedenzfall herangezogen? Wurde durch die Entscheidung ein Stein ins Rollen gebracht, der zu einer weit ausholenden Kriminalisierung bislang als straflos geltender Handlungen führen wird? Oder reiht sich die Entscheidung in die oben dargestellte Entwicklung als weiterer einzelner Versuch ein, Terrorismus international zu definieren, ohne dass dem in Praxis und Wissenschaft gefolgt wird? Angesichts der starken Kritik, die die Berufungskammer des STL für ihre "Erfindung" einer Terrorismus-Straftat nach Völkergewohnheitsrecht geerntet hat, besteht jedenfalls noch Hoffnung, dass sich diese Ansicht nicht durchsetzen wird.

Abwesenheitsurteile im Völkerstrafrecht ...

Mit Absentia- oder Abwesenheitsverfahren sind Strafverfahren gemeint, die gegen einen Beschuldigten durchgeführt werden, der – bewusst oder unbewusst – der Hauptverhandlung ferngeblieben ist und in seiner Abwesenheit verurteilt wird. Diese Urteile kennt die deutsche Rechtsordnung nicht in dieser Form, vielmehr ist hierzulande der Angeklagte grundsätzlich zur Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung verpflichtet (§ 231 StPO); bleibt er der Hauptverhandlung fern, findet diese nicht statt (§ 230 Abs. 1 StPO). Abwesenheitsurteile sind allerdings auch in Deutschland im Berufungsverfahren möglich, vgl. § 329 StPO, weswegen Deutschland am 8. November 2012 vom EGMR in der Rechtssache *Neziraj gegen Deutschland*

wegen Verletzung des fairen Verfahrens gerügt wurde, sodass mit einer sich ändernden Praxis zu rechnen ist. Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Beschuldigte zwar grundsätzlich der Justiz zur Verfügung steht, aber seinem Verfahren oder einzelnen Verhandlungstagen willentlich fern bleibt, etwa weil er krank oder aus anderen Gründen verhandlungsfähig ist. Zu dieser Fallgruppe gehören auch die in den Siebziger Jahren während der Stammheimer Prozesse gegen Mitglieder der RAF eingeführten Regeln zur Fortführung der Hauptverhandlung in Fällen, in denen der Angeklagte seine Abwesenheit selbst provoziert hatte, um das Verfahren zu verschleppen, etwa indem er sich vorsätzlich in einen verhandlungsunfähigen Zustand versetzt hatte (§ 231a StPO) oder wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungssaal entfernt worden war (§ 231b StPO in Verbindung mit § 177 GVG).

In anderen Ländern wie z.B. Frankreich, Belgien und Italien sind jedoch Abwesenheitsurteile im erstgenannten Sinne durchaus üblich und zulässig, sofern eine Verurteilung *de novo* bei Verhaftung des Beschuldigten garantiert werden kann. Auch in Finnland werden etwa 20% der Fälle in Abwesenheit des Angeklagten entschieden, und fast 1/3 aller Verfahren werden im schriftlichen Verfahren (ohne Hauptverhandlung) abgeschlossen, allerdings betreffen diese Verfahren kleinere Delikte, die keine hohe Straferwartung (bspw. Geldstrafe) mit sich bringen und bei denen daher für den Angeklagten das Interesse an Anwesenheit nicht so groß ist.⁽⁷⁾ In Ländern aus dem englischsprachigen Rechtsraum hingegen stoßen Abwesenheitsverfahren auf Ablehnung, in Amerika bspw. ist die Anwesenheit bereits als Element des *due process* verfassungsrechtlich verankert.

Im internationalen Strafrecht hat man sich bis zur Einsetzung des STL dem Grunde nach gegen In-Absentia-Verfahren entschieden. So werden Abwesenheitsverfahren nach Art. 63 des Rom-Statuts nur für den Fall zugelassen, dass der Angeklagte das Verfahren behindert. Bei den Verhandlungen zum Rom-Statut gab es hierzu zwei verschiedene Ansichten: Einige Delegationen wollten In-Absentia-Verfahren grundsätzlich verbieten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Angeklagte das Verfahren wiederholt störe. Die andere Gruppe war der Auffassung, dass aufgrund der Schwere der angeklagten Taten und der fehlenden exekutiven Möglichkeiten des IStGH, die Anwesenheit zu erzwingen, die Chancen, den Angeklagten vor Gericht zu führen, schwindend gering wären, und daher zum Zwecke der Sicherung von Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung Abwesenheitsverfahren erforderlich seien. Schließlich setzte sich aber die enge Ansicht, die Abwesenheit nur bei vorsätzlicher Verfahrensbehinderung zulässt, beim IStGH durch.⁽⁸⁾ Auch die UN-Tribunale von Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) sowie der Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL) und für Kambodscha (ECCC) verbieten Abwesenheitsverfahren. Gleiches gilt für die Gerichte in Osttimor.

Das Recht auf Anwesenheit ist außerdem ein Menschenrecht im Sinne der internationalen Menschenrechtsinstrumente. Zwar ist es nur in einer internationalen Menschenrechtskonvention explizit vorgesehen, und zwar im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Art. 14 Abs. 3). Es wird indes auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt. Auch die juristische Lehre sieht es als Bestandteil des Grundrechts auf ein faires Verfahren an. Hintergrund ist, dass der Angeklagte die Möglichkeit haben soll, seine Version der Dinge zu erklären. Er kann sich zwar anwaltlich vertreten lassen, doch kann die Anwesenheit eines Anwalts seine eigene Anwesenheit nicht kompensieren.

... und die besondere Position des STL

Das STL hingegen ist der einzige internationale Strafgerichtshof, der In-Absentia-Urteile zulässt. Nach Art. 22 des Libanon-Statuts soll ein Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich auf sein Recht auf Anwesenheit verzichtet hat, nicht von den Behörden eines Staates an das Tribunal übergeben wurde, oder wenn er nicht auffindbar ist, obgleich alle "vernünftigen Schritte" unternommen wurden, um seine Anwesenheit sicherzustellen und ihn über die Anschuldigungen gegen ihn zu informieren. Gem. Abs. 3 des Art. 22 soll der Angeklagte im Falle seiner Verurteilung in Abwesenheit ein Recht auf eine Neuverhandlung ("retrial") haben, allerdings nur, wenn er während des Abwesenheitsverfahrens keinen Verteidiger mandatiert hatte. Art. 22 wird durch die

Verfahrens- und Beweisregeln (insb. Art. 105 bis ff) weiter konkretisiert. Diese schränken sein Recht auf Neuverhandlung weiter ein: Regel 109 (C) (ii) und (E) (ii) der Verfahrens- und Beweisregeln sieht nämlich lediglich vor, dass der Angeklagte eine Neuverhandlung *beantragen* ("request") kann, es liegt dann aber noch immer in der Hand der Berufungskammer, dem Antrag stattzugeben oder nicht.

In seinem Memorandum zu den Verfahrens- und Beweisregeln setzt sich das STL mit der Zulässigkeit von Abwesenheitsurteilen an internationalen Gerichten auseinander. Es erwähnt die im nationalen Recht unterschiedlichen Ansätze hierzu und auch den oft vorgebrachten Einwand, dass Abwesenheitsverfahren vorzugsweise von Diktatoren genutzt würden, um politische Schauprozesse durchzuführen.

Das Tribunal jedoch hält diese Einwände im Falle internationaler Verfahren für vernachlässigbar: "Die Gründe, die gegen Abwesenheitsurteile sprechen," so STL-Präsident Cassese in seinem erklärenden Memorandum zu den Verfahrens- und Beweisregeln vom 25. November 2010, "treffen auf internationale Strafprozesse nicht zu, vor allem wenn diese nicht vollständig nach angelsächsischem Vorbild stattfinden. Denn in diesem Fall laufen sie nicht auf einen Wettstreit zwischen zwei Parteien hinaus, vielmehr sind ihre Hauptziele die Wahrheitsfindung und das Schaffen von Gerechtigkeit. Außerdem stehen internationale Rechtsprozesse besonders im Rampenlicht: Der kritische Blick der gesamten Weltöffentlichkeit wird keinen Rechtsmissbrauch, keine Voreingenommenheit und auch kein unfaires Urteil zulassen." Besonders letzteres Argument ist freilich wenig überzeugend. Leider kann die internationale Aufmerksamkeit allein nicht Garant für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und Gewährung absoluter Gerechtigkeit sein.

Der plausiblere Grund, warum Abwesenheitsurteile beim STL rechtlich zulässig sind, liegt wohl in der Dominanz der kontinentaleuropäischen Einflüsse (in erster Linie also das maßgeblich vom französischen Recht beeinflusste libanesische Strafrecht) bei diesem Tribunal im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die vor allem auf das "common law" zurückgehen. So wurde diese Regelung auch vom UN-Generalsekretär begründet, der darüber hinaus zu bedenken gab, dass wegen der Verbindung mehrerer Fälle Abwesenheitsverfahren erforderlich seien, um zu große Verzögerungen für die anwesenden Mitangeklagten zu verhindern. Die Idee hinter der Zulässigkeit von Abwesenheitsverfahren im französischen Recht ist die, dass der Angeklagte nicht die Möglichkeit haben soll, den Abschluss des Verfahrens durch seine Abwesenheit weiter zu verzögern und damit letztlich Verjährung herbeiführen kann.

Dabei wird freilich außer Acht gelassen, dass so ein Urteil, solange es mangels Anwesenheit des Verurteilten nicht vollstreckt werden kann, verfahrenswirtschaftlich wenig Sinn macht, wenn, wie im Statut (und auch im französischen Recht) vorgesehen, der Verurteilte, sollte er eines Tages ergriffen werden, ohnehin dieses Abwesenheitsurteil angreifen und ein erneutes Verfahren beantragen kann (s.o.). Im französischen Recht wird als weiteres Argument angeführt, dass In-Absentia-Verfahren dazu dienen, eine sonst zu befürchtende Verfolgungsverjährung der angeklagten Straftaten zu verhindern. Diesem Problem könnte freilich juristisch auch auf anderem Wege begegnet werden. Zum einen wäre es möglich, im Libanon-Statut eine Unverjährbarkeit der darin bezeichneten Straftaten vorzusehen. Dies wäre nichts Ungewöhnliches. So unterliegen zum Beispiel die internationalen Straftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch ebenfalls keiner Verjährung, ebenso wenig wie Mord. Zum andern wäre denkbar, ähnlich dem deutschen Recht eine Verjährungsunterbrechung durch Erhebung der öffentlichen Klage (§ 78 Abs. 1 Nr. 6 StGB) vorzusehen.

Die ersten Abwesenheitsverfahren vor dem STL

Die Strafkammer des STL entschied am 1. Februar 2012, Verfahren gegen die vier Angeklagten Salim Ayyash, Mustafa Badreddine, Hussein Oneissi and Assad Sabra auch in deren Abwesenheit zu eröffnen, sollten sie nicht vor Gericht erscheinen. Die Verteidiger der Angeklagten beantragten, die Entscheidung zu überdenken ("*request for reconsideration*" gem. Regel 140 der Verfahrens- und Beweisregeln). Sie trugen u.a. vor, dass keine hinreichenden Tatsachen gegeben waren, um die Einleitung eines Abwesenheitsverfahrens zu begründen, insbesondere das Gericht nicht festgestellt hatte, ob sich die Angeklagten überhaupt im Libanon aufhielten und demgemäß über das Verfahren in Kenntnis gesetzt worden waren, dass die Unsicherheiten in Hinblick auf eine mögliche Neuverhandlung im Falle eines

Abwesenheitsurteils zu groß seien, dass ein solches menschenrechtlichen Standards nicht entspreche und In-Absentia-Verfahren allgemein dem Sinn und Zweck des Tribunals und seiner Natur zuwiderliefen. Am 11. Juli 2012 wurden die Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass Spekulationen über den Verfahrensverlauf oder einen künftigen neuen Prozess ebenso irrelevant seien wie grundsätzliche oder philosophische Einwände gegen In-Absentia-Verfahren. Am 1. November 2012 wies die Berufungskammer auch die hiergegen eingelegten Rechtsmittel der Verteidigung ab, mit der Begründung, dass die Entscheidung der Strafkammer keine Rechtsfehler enthalte.

Auf den ersten Blick mag diese Entscheidung wenig überraschen, sieht das STL-Statut doch ausdrücklich die Möglichkeit von Abwesenheitsverfahren vor. Andererseits muss sich das Tribunal schon wegen seiner zweifelhaften Entstehung stärker als andere internationale Tribunale als rechtsstaatliches Gericht legitimieren, und daher wäre zu wünschen gewesen, dass auf die Anwesenheit der Angeklagten zu Gunsten eines fairen Verfahrens mehr Wert gelegt würde, wenn dies auch – man denke etwa an die späte Ergreifung von Ratko Mladic beim ICTY – eine zeitliche Verzögerung mit sich gebracht hätte. Andererseits zeugt die rasche Eröffnung des Hauptverfahrens von dem politischen Druck, dem das Tribunal ausgesetzt ist.

STL: Quo Vadis?

Die aufgezeigten Entwicklungen am STL sind besorgniserregend. Wie gezeigt, bestehen erhebliche Einwände gegen die Begründung eines Terrorismusstraftatbestandes aus Völkergewohnheitsrecht. Es besteht die Gefahr der unbegrenzten Ausuferung der Strafbarkeit und einer damit einhergehenden politischen Instrumentalisierung einer solch weitgehenden Interpretation von Terrorismus, insbesondere in Unrechtsregimen. Auch bestehen starke menschenrechtliche Bedenken gegen die durch das STL praktizierten Abwesenheitsverfahren. Das Recht auf ein faires Verfahren wird durch sie beschnitten, auch bei einer erneuten Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten sind seine Chancen auf eine gerechte Entscheidung unter Wahrung der Unschuldsvermutung erheblich eingeschränkt; nicht nur die Öffentlichkeit, auch das Gericht hat sich bereits eine Meinung gebildet, die zu entkräften nur noch in den wenigsten Fällen möglich sein wird. Es muss befürchtet werden, dass demgegenüber bei In-Absentia-Urteilen die politische Wirkung im Vordergrund steht; das Tribunal muss sich vor der Öffentlichkeit rechtfertigen und "beweisen", dass es aktiv ist. Dies umso mehr, wenn seine Legitimität so angezweifelt wird, wie das beim STL der Fall ist. Es bleibt zu hoffen, dass die dargelegten Entscheidungen Einzelfälle bleiben und im Hinblick auf die Sonderstellung des STL im Vergleich zu anderen internationalen Tribunalen weder durch internationale noch durch nationale Gerichte aufgegriffen werden.

Anna Oehmichen war u.a. am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, im Auswärtigen Amt, bei der OECD und an der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter tätig. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind das Wirtschaftsstrafrecht und die nationale und internationale Gesetzgebung zum Terrorismus.

1 Vgl. Julia Kugler, Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts, in: Kühne/Esser/Gerding, Völkerstrafrecht (2007) 23ff.

2 Das Statut und sämtliche im Folgenden genannten Beschlüsse und Kommentare des STL finden sich auf www.stl-tsl.org.

3 Vgl. Andreas Schüller, Das Rückwirkungsverbot im Völkerstrafrecht, in: Kühne et. al., a.a.O., 197 ff.

4 Vgl. zur Erfindung eines Terrorismus-Tatbestandes Stefan Kirsch/Anna Oehmichen, Judges Gone Astray, Durham Law Review 1/2011; dies., Die Erfindung von "Terrorismus" als Völkerrechtsverbrechen durch den Sondergerichtshof für den Libanon, ZIS 10/2011, 800 ff; Marko Milanovic, An Odd Couple – Domestic Crimes and International Responsibility in the Special Tribunal for Lebanon, JICJ 5 (2007); Cécile Aptel, Some Innovations in the Statute of the Special Tribunal for Lebanon, JICJ (2007) (alle online frei verfügbar).

5 Vgl. etwa Antonio Cassese, International Criminal Law (2003) 277ff.

6 Vgl. insb. Ben Saul, *Defining Terrorism in International Law* (2008).

7 Ed Cape/Zaza Namoradze/Roger Smith/Taru Spronken, *Effective Criminal Defence in Europe* (2010) 568 m.w.N. auch zu anderen europäischen Ländern.

8 Otto Triffterer (Hg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article* (2008) Art. 63 Rn. 3 ff.